

Karsten Gaede

# Künstliche Intelligenz – Rechte und Strafen für Roboter?

Plädoyer für eine Regulierung künstlicher Intelligenz  
jenseits ihrer reinen Anwendung



**Nomos**

Robotik und Recht

Herausgegeben von

Prof. Dr. Dr. Eric Hilgendorf, Universität Würzburg  
Prof. Dr. Susanne Beck, LL.M., Universität Hannover

Band 18

Prof. Dr. Karsten Gaede

# Künstliche Intelligenz – Rechte und Strafen für Roboter?

Plädoyer für eine Regulierung künstlicher Intelligenz  
jenseits ihrer reinen Anwendung



**Nomos**

**Die Deutsche Nationalbibliothek** verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über <http://dnb.d-nb.de> abrufbar.

ISBN 978-3-8487-5880-7 (Print)

ISBN 978-3-7489-0012-2 (ePDF)

1. Auflage 2019

© Nomos Verlagsgesellschaft, Baden-Baden 2019. Gedruckt in Deutschland. Alle Rechte, auch die des Nachdrucks von Auszügen, der fotomechanischen Wiedergabe und der Übersetzung, vorbehalten. Gedruckt auf alterungsbeständigem Papier.

*Im Andenken an Erhard Egon Winfried Gaede*



## Vorwort

Die vorliegende Schrift gibt die zum Teil überarbeitete und vertiefte Antrittsvorlesung wieder, die ich am 1. Februar 2019 an der Bucerius Law School in Hamburg gehalten habe.

Den Herausgebern der Reihe, der Kollegin Susanne Beck und dem Kollegen Eric Hilgendorf danke ich herzlich für die Aufnahme in die Schriftenreihe „Robotik und Recht“, die beide früh gemeinsam mit dem Nomos-Verlag begründet haben. Dem Verlag danke ich ebenso für die Aufnahme in die Reihe und die sehr gute Betreuung der Schrift. Wolfgang Wohlers bin für eine hilfreiche Durchsicht einer frühen Fassung des Vortrages sehr verbunden.

Auch in Hamburg wurde die Schrift, deren Fehler allein auf den Verfasser zurückfallen, durch Literaturrecherchen und das Gegenlesen früherer Fassungen unterstützt. Für diese Hilfe danke ich herzlich Marc Bittner, Anna Einhaus, Jessica Krüger, Oscar Laitzsch, Maximilian Münster, Ruth Sander, Tanessa Trojandt, Annika Vahlenkamp, Lucas Walker und Julius Weidig.

Mein Vorhaben, mich über die Inhalte der Abhandlung hinaus in die Thematik der künstlichen Intelligenz einzuarbeiten, hat mehr Raum eingenommen, als ich es mir vorgestellt hatte. Ich hoffe sehr, dass das Ergebnis die gemeinsame Zeit etwas wieder aufwiegt, die meine Frau Goya, meine Tochter Helena und ich selbst hierdurch verloren haben.

Hamburg, im März 2019

*Karsten Gaede*





## Vorbemerkung

Die vorliegende Schrift gibt die zum Teil überarbeitete und vertiefte Antrittsvorlesung wieder, die der Verfasser am 1. Februar 2019 an der Bucerius Law School in Hamburg unter dem Titel „Die Mensch-Maschine – Rechte und Strafen für Roboter“ gehalten hat. Mit dieser Vorlesung möchte der Verfasser seine Verbundenheit mit einem besonderen Ort akademischer Freiheit zum Ausdruck bringen. Der Grundcharakter des Vortrages wurde beibehalten.

In der Schriftfassung wäre es denkbar gewesen, zum Beispiel die Darlegungen zu Grundkonzepten wie der Menschenwürde oder den Strafgründen auszubauen. Dies ist jedoch zum einen deshalb nicht geschehen, weil bereits wissenschaftliches Schrifttum zur Verfügung steht, das eine Auseinandersetzung mit abweichenden Positionen leistet. Zum anderen und vor allem zielen meine Ausführungen darauf ab, die dominant auf aktuelle oder bereits absehbare Anwendungen ausgerichtete Debatte zur Regulierung der künstlichen Intelligenz (KI) zu erweitern. Hieran soll sich die überarbeitete Schriftfassung orientieren. Zum Beispiel mag sich die Einordnung einer starken künstlichen Intelligenz als Träger moralischer und sodann juridischer Rechte zwar weiter bestreiten lassen, indem ein anderes, wenngleich nicht vorherrschendes Konzept der Menschenwürde vorgetragen oder neu entwickelt wird. Schon die hier geltend gemachten Gründe sollten aber zeigen, dass eine gravierende und nicht notwendigerweise rein verbale Auseinandersetzung für den Fall der Schaffung einer starken künstlichen Intelligenz unausweichlich wäre. In diesem Sinne verzichtet die Abhandlung auch darauf, sich mit denkbaren und implizit abgelehnten Ansätzen im Einzelnen auseinanderzusetzen, die eine lediglich an den Menschen angelehnte, moralisch grundsätzlich abgestufte Position der spekulativen Mensch-Maschine verfechten. Die Frage, ob die verbleibenden phänomenologischen Unterschiede zwischen dem Menschen und einer fortentwickelten künstlichen Maschine in der Ausdifferenzierung des „Rechts auf Rechte“ im Rahmen einer freiheitlichen Koexistenz zu Differenzierungen führen müssen, ist zwar zu stellen. Dies gilt insbesondere für die potentiell unendliche Lebensdauer der Maschine, der eine allenfalls, aber auch immerhin, durch moderne Medizin (und Nanotechnologie) verlängerte endliche menschliche Lebensspanne gegenübersteht. Solche und andere Fragen vertiefen aber zum einen nur den Bedarf, frühzeitig über die